

I. Öffentliche Bekanntmachung des Rheingau-Taunus-Kreises

Haushaltssatzung des Rheingau-Taunus-Kreises für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 52 und 53 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) in Verbindung mit §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90) hat der Kreistag am 27. Februar 2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	437.575.640 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	444.505.040 EUR
mit einem Saldo von	6.929.400 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	0 EUR

mit einem Fehlbetrag von	6.929.400 EUR,
--------------------------	----------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	3.183.980 EUR
--	---------------

mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.160.300 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	34.662.410 EUR
mit einem Saldo von	-29.502.110 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	30.276.270 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	19.032.850 EUR
mit einem Saldo von	11.243.420 EUR

mit einem Zahlungsmittelbedarf des HHJ von	15.074.710 EUR
--	----------------

festgesetzt.

§ 2 Kreditaufnahme

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2024 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 30.276.270 EUR festgesetzt. Darin sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds Abteilung B in Höhe von 1.000.000 EUR und Kredite aus dem Digitalpakt Schule in Höhe von 478.590 EUR enthalten.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2024 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 45.505.000 EUR festgesetzt.

§ 4 Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5 Umlagen und Hebesätze

Die Hebesätze für die von den kreisangehörigen Gemeinden zu zahlenden Umlagen werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Kreisumlage | 31,76 v. H. |
| 2. Schulumlage (Zuschlag zur Kreisumlage) | 21,77 v. H. |

Die Umlagen sind jeweils in zwölf Teilbeträgen am 15. eines jeden Monats zur Zahlung fällig. Rückständige Umlagen sind nach § 54 des Finanzausgleichsgesetzes zu verzinsen.

§ 6 Haushaltssicherungskonzept

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7 Stellenplan

Es gilt der vom Kreistag als Teil des Haushaltsplans am 27. Februar 2024 beschlossene Stellenplan.

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Über die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 100 HGO entscheidet:

- bis zu einer Grenze von 10.000 EUR der Landrat oder die Vertretung im Amt
- bis zu einer Grenze von 50.000 EUR der Kreisausschuss
- bis zu einer Grenze von 200.000 EUR der Haupt- und Finanzausschuss
- über 200.000 EUR der Kreistag

Bad Schwalbach, den 27. Februar 2024

Der Kreisausschuss
des Rheingau-Taunus-Kreises
Fachdienst I.4
Finanzmanagement

(Sandro Zehner)
Landrat

I. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024 des RTK

Die vorstehende Haushaltssatzung des Rheingau-Taunus-Kreises für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 97a HGO i. V. m. § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO, § 103 Abs. 2 HGO, § 102 Abs. 4 HGO, § 105 Abs. 2 HGO und § 53 Abs. 2 HKO i. V. m. § 50 Abs. 6 HFAG erforderlichen

Genehmigungen zu den Festsetzungen in den §§ 1 bis 5 der Haushaltssatzung des RTK sind erteilt.

Der Genehmigungsbescheid des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 15. April 2024 hat folgenden Wortlaut:

Genehmigung zur Haushaltssatzung des Rheingau-Taunus-Kreises für das Haushaltsjahr 2024

Hiermit genehmige ich gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 97a HGO

1. die Abweichung von den Vorgaben des Haushaltsausgleichs für den Finanzhaushalt des Haushaltsjahres 2024 nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO;
2. den Gesamtbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 vorgesehenen Kredite in Höhe von 30.276.270 € - abzüglich der vorgesehenen Kreditaufnahmen im Rahmen des Förderprogrammes „Digitalpakt-Schule“ von 478.590 €, die gemäß § 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Förderung der digitalen kommunalen Bildungsinfrastruktur und zur Änderung des Gesetzes zur Neugliederung der staatlichen Schulaufsicht als genehmigt gelten – in Höhe von

29.797.680 €

(i. W.: "neunundzwanzig Millionen
siebenhundertsiebenundneunzigtausendsechshundertachtzig Euro")

gemäß § 103 Abs. 2 HGO;

3. den Gesamtbetrag der in § 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

45.505.000 €

(i. W.: „fünfundvierzig Millionen fünfhundertfünftausend Euro“)

gemäß § 102 Abs. 4 HGO;

4. den in § 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

20.000.000 €

(i. W.: „zwanzig Millionen Euro“)

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

Darüber hinaus genehmige ich gemäß § 53 Abs. 2 HKO in Verbindung mit § 50 Abs. 6 des Hessischen Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs (Hessisches Finanzausgleichsgesetz – HFAG) den in § 5 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 festgesetzten Hebesatz der Kreisumlage der kreisangehörigen Kommunen in Höhe von

31,76 v. H.,

der gegenüber dem Vorjahr um 2,68 v. H. erhöht wurde.

II. Öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes 2024

Wir weisen darauf hin, dass der Haushaltsplan 2024 in der Zeit vom 22. April 2024 bis 2. Mai 2024 täglich (außer samstags, sonn- und feiertags) während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 7.30 bis 12.00 Uhr und von 12.45 bis 16.00 Uhr sowie freitags von 7.30 bis 12.00 Uhr) im Kreishaus in Bad Schwalbach, Heimbacher Straße 7, Zimmer 1.224, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt.

Das Kreishaus Bad Schwalbach ist mit Einschränkungen für den Publikumsverkehr geöffnet. Der Einlass erfolgt ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung mit dem Pressereferat, Tel. (06124) 510-239 oder pressestelle@rheingau-taunus.de. Erscheinen Sie pünktlich am verabredeten Eingang, um Warteschlangen zu vermeiden.

Bad Schwalbach, den 16. April 2024

Der Kreisausschuss
des Rheingau-Taunus-Kreises
Fachdienst I.4
Finanzmanagement

(Sandro Zehner)
Landrat